

An

Alle Ämter der Landesregierungen

Per E-Mail

Nachrichtlich:

Abt. V/7 im Hause

Abt. V/8 im Hause

BMEIA, Abt. IV/5

Geschäftszahl: 2020-0.184.494

BMI - V/2 (Abteilung V/2)
BMI-V-2@bmi.gv.at

Mag. Sabina Schlegelhofer
Sachbearbeiter/in

Sabina.Schlegelhofer@bmi.gv.at
+43 (01) 531262724
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-2@bmi.gv.at zu richten.

NAG - Informationen

Information zum Verfahrensablauf im Niederlassungsverfahren - Änderungen durch Maßnahmen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur aktuellen Situation in Bezug auf COVID-19 ergeht seitens der ho. Fachabteilung
folgende Information:

Verfahren vor den Berufsvertretungsbehörden

Mit dem als Beilage angeschlossenen Rundschreiben vom 13. März 2020, 2020-0.177.128,
hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten die
österreichischen Berufsvertretungsbehörden angewiesen, den Parteienverkehr in allen
fremdenrechtlichen Angelegenheiten (Visa, Aufenthaltstitel etc.) mit sofortiger Wirkung
bis auf Weiteres einzustellen. Aus diesem Grund ist derzeit eine persönliche
Erstantragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG nicht möglich. Für
anhängige NAG-Verfahren bedeutet dies, dass seitens der Botschaft keine
Verständigungen über Visa D an den Antragsteller erfolgen und auch keine Visa D zur
Abholung eines Aufenthaltstitels ausgestellt werden.

Im Hinblick darauf, dass auch von Seiten der Länder der Parteienverkehr der Niederlassungsbehörden eingeschränkt oder eingestellt wurde bzw. wird, ist für die Verfahren nach dem NAG Folgendes zu beachten:

Eingangs darf auf die aktuelle Rechtslage, insbesondere § 2 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020) und die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. II Nr. 98/2020) hingewiesen werden.

Verfahren bei Erstantragstellung im Inland

Die Stellung eines Erstantrags im Inland kann auf Grund der aktuellen Situation in Bezug auf COVID-19 ausnahmsweise zulässig sein, auch wenn kein Anwendungsfall des § 21 Abs. 2 NAG vorliegt. Voraussetzung dafür ist jedenfalls ein entsprechender Zusatzantrag gemäß § 21 Abs. 3 NAG, in welchem der Antragsteller glaubhaft machen muss, dass sich die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Ausreise aus der aktuellen Situation zu COVID-19 ergeben hat. Dabei werden insbesondere die Zeitpunkte der Einreise und der Antragstellung sowie der Umstand, wann ein zur Antragstellung im Inland berechtigender rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des § 21 Abs. 2 NAG weggefallen ist oder ob ein solcher überhaupt jemals vorlag, zu berücksichtigen sein.

Dementsprechend ist auch eine **Erteilung des Aufenthaltstitels** im Inland auf Basis eines aus den oben genannten Gründen gestellten Zusatzantrags gemäß § 21 Abs. 3 NAG möglich.

Verlängerungsverfahren

Mangels Möglichkeit zur **persönlichen Antragstellung** bei den Niederlassungsbehörden im Inland können und müssen die Betroffenen ihre Verlängerungsanträge derzeit schriftlich (per E-Mail, mittels Post oder Fax) bei den Niederlassungsbehörden einbringen. Der Mangel der persönlichen Antragstellung muss sodann im Laufe des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 3 AVG behoben werden. Der Verlängerungsantrag ist rechtzeitig, wenn die schriftliche Antragstellung innerhalb der Fristen des § 24 Abs. 1 NAG erfolgte, wobei auch in diesen Fällen eine Anwendung des § 24 Abs. 2 NAG nicht ausgeschlossen ist. Sobald eine persönliche Antragstellung wieder möglich ist, hat die NAG-Behörde den

Antragsteller zur Behebung des Mangels durch Nachholen der persönlichen Antragstellung aufzufordern.

Befindet sich eine Person im Ausland und kann auf Grund der aktuellen Situation vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels nicht nach Österreich zurückkehren, ist auch eine schriftliche Antragstellung bei der NAG-Behörde im Inland möglich. Der Mangel der persönlichen Antragstellung muss auch in diesen Fällen im Laufe des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 3 AVG behoben werden. Sollten derartige schriftliche Anträge bei den NAG-Behörden einlangen, wird um Kontaktaufnahme mit der ho. Fachabteilung ersucht, um das weitere Verfahren (insbesondere Wiedereinreise, sobald diese wieder möglich ist und anschließende Behebung des Mangels) abzustimmen.

Ausfolgung des Aufenthaltstitels/der Dokumentation

Im Hinblick darauf, dass derzeit eine persönliche Abholung des Aufenthaltstitels/der Dokumentation bei den NAG-Behörden im Inland im Regelfall weder möglich noch zulässig sein wird, darf auf die Möglichkeit der Zustellung zu eigenen Händen gemäß § 19 Abs. 7 NAG hingewiesen werden. Soweit es im Rahmen der Einschränkungen des Parteienverkehrs ausnahmsweise doch möglich und zulässig ist, kann der Aufenthaltstitel/die Dokumentation weiterhin auch persönlich ausgefolgt werden.

Zu beachten ist, dass die Erteilung bzw. Ausfolgung des Aufenthaltstitels/der Dokumentation nur dann zulässig ist, wenn das Verfahren unter Beachtung der geltenden Vorschriften (insbesondere § 21 NAG) abgeschlossen werden konnte und vor Ausfolgung bzw. Zustellung jedenfalls alle Gebühren entrichtet wurden.

Es wird ersucht die nachgeordneten Behörden und Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Rundschreiben zwecks bestmöglicher Transparenz auch auf der Website des Bundesministeriums für Inneres abrufbar sein wird.

17. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Dietmar Hudsky

Elektronisch gefertigt

